

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1766-1801**

(1.1.1799) [Datum geschätzt]

Orts-, Almosen-, Gemeinds- und Zunft-Kassen, und die Verhältnisse der Dienstherrschaft berichtet, alsdann aber

f) auch auf den fernern Unterhalt des krank gewesenen gesehen werden.

Hofr. Instr. §. 131.

Zu einem Beitrage zu Verpflegung kranken Gesindes soll die Dienstherrschaft, wenn dieselbe hinlängliches Vermögen, und das Gesinde treue Dienste geleistet, auch an der Krankheit keine Schuld hat, von Fürstl. Regierung (Kurf. Hofraths-Collegio) nach den Umständen angehalten werden können.

Hofr. Instr. §. 131.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 19.

Nr. 23.

Grenzen.

Zu Erhaltung richtiger Grenzen soll

a) wann ein Grenz-Mahl durch Zufall verändert worden, von den betreffenden Beamtungen und Oberforstämtern bei den benachbarten Offizianten und falls dieses wirkungslos sein sollte, von der diesseitigen Regierung die gemeinschaftliche Wiederherstellung betrieben,

b) wann hierbei ein Streit entstehen würde, welcher weder durch gemeinschaftliche Auffuchung der alten Grenzmahle noch durch Zeugen oder Urkunden gehoben werden könnte, oder welcher schon vormals obgewaltet hätte, desselben Vergleichung auf landesherrliche Bestätigung versucht, diese jedoch vor der Vergleichsvollziehung eingeholt,

c) wann dieser Streit nahmhafte Landesstrecken oder Gegenstände beträfe, welcher wegen Serenissimus bereits selbst in Unterhandlung stunden, oder der Rechtsweg betreten worden wäre, alsdann Serenissimi Einwilligung zu der Vergleichs-Einleitung vorerst eingeholt,

d) wann der Grenzzug auch Grundeigenthum von Untertanen berührte, denselben der vorige Rechtsstand ihres Eigenthums, in Absicht auf Vortheile und Lasten beibehalten, oder

derselben Einwilligung zur Veränderung bewirkt werden, wann nicht das gemeine Beste diese Aenderung gegen einen anderwärtigen Ersatz erforderte, welchenfalls Serenissimi Einwilligung dazu einzuholen,

e) wann die Grenze unbestritten oder der Streit verglichen worden, das über den Grenzzug entworfene Protokoll von allen dabei Betheiligten, somit auch ergebenden Falls von Privatpersonen mit unterzeichnet, oder besondere Beitritts-Urkunden ausgestellt,

f) die Messung nicht nach Schritten, sondern nach einem hinlänglich zu beschreibenden Längenmaasse mit genauer Bestimmung der Gegenden nach ihren Benennungen und ihrer geographischen Lage, auch der ein- oder auswärts gehenden Winkel nach ihren Richtungen und Graden geschehen und all dieses in dem Protokoll bemerkt,

g) ein Riß über die Grenze gefertigt und gemeinschaftlich beurkundet und falls der andere Theil dazu nicht mitwirken wollte, zu Serenissimi Entschließung, ob einseitig ein Riß zu erheben sei, ausgesetzt, wann aber bereits ein Riß vorhanden und sich nur eine solche Aenderung ergeben, welche darin leicht genau bemerkt werden konnte, dieselbe unter allseitiger Beurkundung bemerkt, sofort das Protokoll hiernach eingerichtet,

h) sich niemals mit natürlichen Grenzen begnügt, sondern immer derselben Bedeutung und Richtung durch starke gewappnete Steine von gehöriger Höhe und Dicke gesichert,

i) mit auswärtigen Patrimonial-Obzirkheiten keine Bann- oder Gerichts-Grenzen, wann dieselbe zugleich Landesgrenzen wären, ohne Genehmigung ihrer Landesherrschaft erneuert, dieses auch den Badischen Landsassen und Lehensleuten nicht verstattet werden, wann es nicht unzweifelhaft also herkömmlich oder aber die Landesgrenze streitig wäre,

k) über den Bezirk einer jeden Beamtung ein ordentliches Grenzbuch nach und nach gefertigt, und demselben die gemeinschaftliche Grenzberichtigungs-Protokolle und dazu gehörige Riße nach dem Lokal-Zusammenhang der Grenzen in beglaubten Abschriften einverleibt, auch die jeweilige Aenderungen

sorgfältig bemerkt und ein Exemplar von jedem auch bei der Fürstl. Regierung aufbewahrt werden,

l) alljährlich, wenigstens alle drei Jahre jede Beamtung und Oberforstamt einen Theil ihrer auswärtigen Grenzen, die Förster und Ortsvorgesetzte hingegen alljährlich ihre Bannmark und den dazu gehörigen Theil der Landesgrenzen einseitig begehen und dabei erstere, in dem darüber abzuhaltenden Protokoll, nach den vorliegenden Grenzbeschreibungen, den geschehenen Gang von Grenzmahl zu Grenzmahl mit Bemerkung der Distanzen derselben, jedoch bloß beiläufig nach Schritten, ingleichen der ein- und auswärts gehenden Wendungen der Grenzlinie, jedoch bloß nach den Weltgegenden bemerken; letztere hingegen bloß berichten, daß nach denselben zuzustellenden Auszügen aus denen Grenzbeschreibungen sie keine, oder aber welche Mängel entdeckt haben, als eines Grenzmahls Verlust, Verstümmelung, Verrückung, Umwerfung, Verwachsung mit Gesträuch oder demselben durch Naturereignisse bevorstehende Gefahr, oder geschehene Zwischeneinschiebung anderer Grenzmahle,

m) auf so lang, bis die Grenze mit einem Benachbarten wieder berichtigt worden ist, einstweilen, um den wahren Standpunct der entkommenen Grenzmahle nicht zu verlieren, mit hinlänglicher Zeugen-Urkunde auf diesseitig unstreitiger Landesstrecke bei jedem unrichtig gewordenen Grenzmahl ein Interimszeichen angebracht werden.

Hofr. Instr. §. 89. 90. 91. 92. 93. 94.

Die inländische Banngrenzen sollen ebenso wie die Landesgrenzen jährlich untersucht und bei sich ergebenden Unrichtigkeiten von dem competirenden Richter dieselbe entschieden, auch wo es nöthig, zu Verhütung von Gewaltthätigkeiten einstweilen der Bestzustand von Fürstl. Regierung regulirt werden.

Hofr. Instr. §. 122.

Die Grenzberichtigungs-Kosten sollen halb aus der Fürstl. Kassa und halb aus den Landeskassen oder der extraordinären Amtskassa bezahlt, jedoch falls das Eigenthum einer Gemeinde oder einer Privatperson dabei zugleich sicher gestellt worden

wäre, von derselben soviel dazu beigetragen werden, als die Privatgrenz-Berichtigung gekostet haben würde.

Verordnung vom 15. Jenner 1799.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 6 S. 43.

Nr. 24.

Wiederbelebung Schein - Ertrunkener Personen.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben in Hinsicht auf die Mittel, welche bei Ertrunken - scheinenden angewendet werden sollen, Nachfolgendes gnädigst zu verordnen geruht:

Sobald ein Ertrunkener aus dem Wasser gezogen wird, soll solcher a) sogleich in eine warme Stube gebracht, gänzlich ausgezogen, auf ein wohlgewärmtes Bett gelegt, gleichbald über den ganzen Leib mit warmen Lüchern bedeckt, und sofort in der Geschwindigkeit, ohne dabei desselben in Ansehung des Rüttelns und Schüttelns zu schonen, mit solchen gerieben werden; während der Zeit, in welcher dieses alles von wenigstens zwei bis drei Personen zugleich an allen Theilen des Leibes, besonders über den Rückgrad, an den Fußsohlen und Kopf, welcher abgeschoren werden kann, geschiehet, sollen sodann b) andere Personen Asche, oder geriebenes Salz, oder beedes unter einander wohl wärmen, und den ganzen Leib damit überstreuen, auf dieses aber mit fernerm Reiben des ganzen Körpers mit warmen Lüchern, auch der darauf liegenden, und mehrmalen wieder zu erwärmenden Asche unaufhörlich anhalten, somit den Körper in einer beständigen Wärme und Bewegung zu unterhalten suchen; c) soll einer dem Ertrunkenen nicht nur mehrmalen in den Mund hineinblasen, sondern auch ein anderer die Nase des Ertrunkenen, während ihm in den Mund geblasen wird, fest zudrücken, und gleichwie in einem jedem, ja dem geringsten Ort, ein Flußgeist, Wein, Branntwein, Kirschengeist, oder dergleichen etwas aufzutreiben sein wird, also soll von diesem etwas gleichbald warm gemacht, auf des Ertrunkenen Wirbel, Brust, Magen und